



HVBG

HVBG-Info 28/1988 vom 08.12.1988, S. 2196 - 2200, DOK 475/017-BSG

Rückforderung überzahlter Elternrente in der Kriegsopferversorgung von den Nacherben - BSG-Urteil vom 15.09.1988 - 9/9a RV 32/86

Rückforderung überzahlter Elternrente (§ 49 BVG) von den Nacherben;

hier: BSG-Urteil vom 15.09.1988 - 9/9a RV 32/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 15.09.1988 - 9/9a RV 32/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die rechtswidrige Bewilligung von Elternpaarrente kann nur insgesamt zurückgenommen werden; ein gegen den Vorerben eines Elternteils ergangener Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid wirkt auch gegen den Nacherben.

Orientierungssatz:

Öffentlich-rechtliche Rechtsstellung des Erben -

Mitgläubigerschaft bei unteilbarer Leistung - Vollmacht bei ordnungsgemäßer Nachlaßverwaltung:

1. Ein Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid wegen zu Unrecht gewährter Leistungen nach dem Tode des Empfängers kann auch gegen seinen Erben erlassen werden, weil dieser grundsätzlich in die öffentlich-rechtliche Rechtsstellung des Erblassers entsprechend den §§ 1922, 1967 BGB einrückt (vgl. BSG vom 18.03.1965 - 10 RV 171/63 = BSGE 23, 7).
2. Die Bewilligung von Elternpaarrente ist eine unteilbare Leistung, die an ein Elternpaar gemeinschaftlich erbracht wird, allerdings nicht als Gesamtgläubiger i.S. des § 428 BGB, sondern als sogenannter Mitgläubiger i.S. des § 432 BGB.
3. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Auftraggebers. Der Bevollmächtigte vertritt vielmehr statt dessen den Rechtsnachfolger. Das gilt auch für den Nacherben, obwohl dieser nicht Rechtsnachfolger des Vorerben, sondern des Erblassers ist dann, wenn die Vollmacht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nachlaßverwaltung erteilt wird.